

Der Courier

Organ der deutsch sprechenden Canadianer
Verleger: John W. Schmitt
Herausgeber: John W. Schmitt
Druck: J. W. Schmitt, Regina, Sask.

„Der Courier“
Die erste Ausgabe erschien am 11. Aug. 1917
Preis: 10 Cts. pro Woche
Abonnement: 60 Cts. pro Jahr

Wird das deutsche Volk aufgerieben?

In der bemerkenswerten Weise äußert sich zur Frage des Wiederaufbaus Deutschlands ein hochachtbares, dem deutschen Volk bekanntes und verehrtes Mitglied der Reichsleitung, Herr Dr. E. Schmitt, in der letzten Nummer des „Der Courier“.

Hon. Turgeon steht Neighen Rede und Antwort

Am Dienstag, 24. August, hielt Hon. S. A. Turgeon in der Aula des Rathauses eine längere Rede, in welcher er, vor allem im Namen des Reiches, auf die Programmrede Neighens antwortete.

Das neue deutsche Reichswehr-Gesetz

Die deutsche Reichswehr — Reichswehr und Reichsmarine — besteht aus freiwilligen Soldaten und nicht aus stehenden Soldaten. Alle Angehörigen der Reichswehr müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Lage der Deutschen in Großrumänien und Südflavien

Die früheren ungarischen Gebiets-Teile, die an Rumänien und an die südflavischen Staaten gefallen sind, haben eine große deutsche Bevölkerung.

Welt und Wissen

Die Welt ist heute ein einziges großes Dorf. Die Welt ist heute ein einziges großes Dorf. Die Welt ist heute ein einziges großes Dorf.

The Aim of the Foreign Language Newspaper of Canada

To help preserve the ideals and sacred traditions of this, our adopted country, the Dominion of Canada: To reverse its laws and inspire others to respect and obey them: To strive unceasingly to quicken the public's sense of civic duty: In all ways, to aid in making this country greater and better.

Hon. Turgeon steht Neighen Rede und Antwort

Am Dienstag, 24. August, hielt Hon. S. A. Turgeon in der Aula des Rathauses eine längere Rede, in welcher er, vor allem im Namen des Reiches, auf die Programmrede Neighens antwortete.

Das neue deutsche Reichswehr-Gesetz

Die deutsche Reichswehr — Reichswehr und Reichsmarine — besteht aus freiwilligen Soldaten und nicht aus stehenden Soldaten. Alle Angehörigen der Reichswehr müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Lage der Deutschen in Großrumänien und Südflavien

Die früheren ungarischen Gebiets-Teile, die an Rumänien und an die südflavischen Staaten gefallen sind, haben eine große deutsche Bevölkerung.

Welt und Wissen

Die Welt ist heute ein einziges großes Dorf. Die Welt ist heute ein einziges großes Dorf. Die Welt ist heute ein einziges großes Dorf.

nicht nur der Tschechen, sondern auch der Rumänen in den neuen Landesteilen. Die besonderen Landesverordnungen wurden aufgehoben und an ihre Stelle trat ein Zentralismus.

Die Lage der Deutschen in Großrumänien und Südflavien

Die früheren ungarischen Gebiets-Teile, die an Rumänien und an die südflavischen Staaten gefallen sind, haben eine große deutsche Bevölkerung.

Welt und Wissen

Die Welt ist heute ein einziges großes Dorf. Die Welt ist heute ein einziges großes Dorf. Die Welt ist heute ein einziges großes Dorf.

Die Lage der Deutschen in Großrumänien und Südflavien

Die früheren ungarischen Gebiets-Teile, die an Rumänien und an die südflavischen Staaten gefallen sind, haben eine große deutsche Bevölkerung.

Welt und Wissen

Die Welt ist heute ein einziges großes Dorf. Die Welt ist heute ein einziges großes Dorf. Die Welt ist heute ein einziges großes Dorf.

Imperial Bank of Canada

Achtung! Farmer!

Weizenzertifikate

Diese Bank wird Ihre Zertifikate zur Kollektion annehmen und für Sie die vorläufige Zahlung von 30¢ per Bushel sichern. Die Kosten werden sich nur auf 1/8 von 1 Prozent stellen. Diese Bank wird Ihnen dann die Zertifikate zurückgeben oder dieselben für weitere Kollektion behalten, je nachdem Sie es wünschen.

Bringen Sie diese Zertifikate an irgend einen Zweig dieser Bank, und sichern Sie sich den Vorteil unserer Bedienung.

W. G. Thompson,
Geschäftsführer, Regina Zweigstelle.
Zweigstellen in Edmonton und Egelton.

Dem Offizier kann zwar, wenn er die zur Ausübung seines Berufs erforderlichen Vorkenntnisse und geringen militärischen Vorkenntnisse eines Siederer, die vorgezogene Lösung des Vertrags bei Änderung der bürgerlichen Verhältnisse auf dem Dienstweg nachzuweisen. Das Reich hat dagegen das Recht, den Vertrag durch eine Kündigung unter Einbindung einer Frist von drei Monaten zu lösen.

Zu jenen ist es kein berechtigtes Verlangen, das die gegenwärtigen Verhältnisse des rumänischen und südflavischen Reiches bieten. Die Hoffnung, in den neuen Mandatanten, denen nicht die deutsche Bevölkerung, sondern die rumänische Bevölkerung, sowie die Ungarn angedacht hat, unter der magyarisierenden Bedrückung nicht weniger zu leiden, behält, als die dort lebenden Deutschen, mehr Verständnis für nationales Selbstbewusstsein zu finden.

In den vormaligen ungarischen Landesteilen, die dem südflavischen Staat angefallen sind, bietet sich kein so einheitliches Bild wie in Rumänien, was die Lage der Deutschen anlangt. Der Abstand, der zwischen Serben und Rumänen auch jetzt noch keineswegs vollständig überwunden ist, und die Serben gelegentlich auch die Deutschen gegen die Krone auszuspielen, bringt es mit sich, daß da und dort

bereitung wichtiger, Sachverhalte und Vorkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Der Reichspräsident hat, unbeschadet des Oberbefehls des Reichspräsidenten, das Recht, die Entlassung von Truppenoffizieren oder Teilen von solchen aus einem Lande des Reiches nach einem anderen anzuordnen. Dauert die Entlassung in Art. 10 länger als sechs Monate, so ist die Zustimmung der Landesregierungen, bei deren Widerspruch die Entlassung des Reichspräsidenten erforderlich ist.

Die Reichswehr besteht aus freiwilligen Soldaten und nicht aus stehenden Soldaten. Alle Angehörigen der Reichswehr müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Zahl der Soldaten in der Reichswehr beträgt 100,000, in der Reichsmarine 15,000. Im Heere werden aufgestellt: 21 Infanterieregimenter zu je 3 Bataillonen, 18 Reiterregimenter zu je 4 Schwadronen und außerdem 5 selbständige Schwadronen, 7 Artillerieregimenter zu je 3 Abteilungen und außerdem 3 selbständige Artillerieabteilungen, 7 Pioneer-Bataillone, 7 Nachrichtenabteilungen, 7 Nachrichtenabteilungen, 7 Sanitätsabteilungen. Hierzu werden 2 Gruppenkommandos, 7 Infanterie-, 3 Reiter- und 2 Marinekommandos, 6 Fliegerkommandos, 12 Jägerkommandos und 12 Torpedobooten. Außerdem gehören zur Reichswehr die Behörden, Pflanzungsanstalten, Organisationsverbände und sonstige Einrichtungen des Reiches, Heeres- und der Reichsmarine. Die Befehlshaber liegen ausschließlich in der Hand der vorgesetzten Vorgesetzten.

Zur Wahrung der landmannschaftlichen Eigenart, der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder und zur Pflege der Ueberlieferungen werden in den Ländern auf ihr Verlangen Landeskommandanten bestellt. Sie werden durch den Reichspräsidenten auf Vorschlag der Landesregierungen ernannt. Die Landesregierungen haben das Vorschlagsrecht für die Ernennung des Reichspräsidenten für die Ernennung des Reichspräsidenten, der oberen Verwaltungsbeamten, der landmannschaftlichen Verbände, sowie sich ein solcher bei der Dienststelle des Landeskommandanten befindet. In den Ländern sind geschlossene Verbände oder, wo dies nicht möglich ist, kleinere Truppeneinheiten des Reiches zu bilden, bei denen in der Regel Führer, Beamte und Mannschaften, sofern es der Natur an Freiwilligen ermöglicht, den Lande entstammen. Die Standorte bestimmen der Reichspräsident im Einvernehmen mit den Landesregierungen. Den Landesregierungen ist auf Verlangen ein Offizier nach ihrer Wahl zur Vertretung im Reichstag, zur Verbindung mit den obersten Reichsbehörden und zur Mitwirkung bei der

Das Militärverordnungsbuch vom 20. Juni 1917 wird durch abgeändert, daß die Befreiung in die zweite Klasse des Soldatenbuches durch Dienstentlassung, ersetzt wird. Reichlich anerkannte Dienstleistungen an Stelle der Befreiung in die zweite Klasse des Soldatenbuches hat außer dem Gehalt der Dienststelle den bisherigen Gehalt der Eiden und Ehrenzeichen zur Verfügung. Das Reichs-, Landes- und Gemeindeverordnungsbuch wird durch abgeändert, daß die Dienstleistungen nach Befreiung der Reichswehr nach dem 25. Jahre verpflichtend. Während der Dauer des Vertrags kann dem Offizier nicht gekündigt werden. Nach Ablauf der Vertragsfrist haben das Reich und der Offizier das Recht, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses abzulehnen. Das Reich kann den Offizier jeweils nur bis zum Ablauf eines Dienstjahres entlassen und hat, ohne mindestens drei Monate vor dessen Ablauf die Absicht der Entlassung bekanntzugeben. Dem Entlassungsvertrag des Offiziers muß innerhalb Jahresfrist entsprochen werden.

CASTORIA

Für Säuglinge und Kinder
IN GEBRAUCH SEIT MEHR ALS 30 JAHREN
Immer mit der Unterschrift
Chas. H. Fletcher

Die Ernte ist gesichert!

Der Preis ist gut

Recht jetzt, sofort, eine Granara (Getreidepreiser). Schützt das wertvolle Getreide gegen frei umherlaufendes Vieh und gegen schlechte Witterung.

Alles Holz und anderes Material für den Bau einer Granara stets an Hand.

Wir empfehlen auch unseren Kunden, einen Vorrat Kohlen anzulegen, noch als der kalte Winter einsetzt.

Ein großer Vorrat von Kohlen auf Lager. Sehr Guts, der Preis wird steigen.

KLECKNER, HUCK & CO.
Bauholz-, Kohlen- und Getreidehändler
VIBANK und KENDAL, Sask.